

Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung
"außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor"
an der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB)
Theodor Fontane

Der Fakultätsrat der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) hat am 12.07.2018 gemäß §§ 57 Brandenburger Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) sowie in Anlehnung an § 85 Abs. 5 BbgHG, die folgende Ordnung zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors an der MHB erlassen:

§1 Gesetzliche Grundlagen

Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind und hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Lehre erbracht haben, kann die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors verliehen werden. Diese Regelung trifft auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu.

Die gesetzliche Grundlage für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ bildet § 57 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in entsprechender Anwendung. Regelungen staatlicher Hochschulen finden in analoger Weise für die MHB Anwendung (§ 85 Abs. 5 BbgHG).

§2 apl.-Professoren – Kommission

Die apl.-Professoren – Kommission überprüft die nach der Habilitation erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre und holt nach Beratung im Fakultätsrat bei Erfüllung der Kriterien, 2 externe unabhängige Fachgutachten ein. Nach Wertung der Gutachten und Abschluss der Beratung erstellt die Kommission einen Bericht für den Fakultätsrat und legt diesen zum Beschluss vor.

Die Kommission besteht aus acht berufenen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer studentischen

Vertreterin/einem studentischen Vertreter mit beschließender Stimme. Bei der Zusammensetzung der apl.-Professoren – Kommission sollten Vertreter der klinischen, klinisch-theoretischen und theoretischen Fachrichtungen vertreten sein. Die apl.-Professoren – Kommission wählt aus der Gruppe der berufenen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§3 Antragsvoraussetzungen

1. Forschung

- a) Publikationstätigkeit: Es werden sechs Originalpublikationen als Erst- oder Seniorautor in national oder international anerkannten Journals gefordert, die einem Peer-Review Prozess unterliegen, im *Journal Citation Report* aufgeführt sind und nicht in die Habilitation eingegangen sind. Drei der sechs Publikationen sollten dabei an der MHB erbracht worden sein. Ab 2020 gilt dies für alle sechs Publikationen.
Eine analoge Publikationstätigkeit kann bei idiographisch-kulturwissenschaftlichen Forschungsmethoden und Forschungsinhalten auch durch wissenschaftliche Monographien, publiziert in einschlägigen Verlagen, nachgewiesen werden.
- b) Vortragstätigkeit: Regelmäßige Vortragstätigkeiten und/oder Posterbeiträge auf nationalen und internationalen Kongressen sowie wissenschaftlichen Tagungen.
- c) Promotions-, Diplom-, Bachelor oder Masterarbeiten: Dies schließt die Vergabe von Promotionsthemen, die Betreuung und das Einreichen der Arbeit mit *Votum informativum* an einer medizinischen oder psychologisch-psychotherapeutischen Einrichtung ein. Äquivalente internationale Leistungen werden gleichfalls anerkannt.
- d) Wissenschaftliche Konzeption: Für Antragstellerinnen/Antragsteller, die in keinem Dienstverhältnis zur MHB stehen, ist die Vorlage einer schlüssigen und umsetzbaren Konzeption zur künftigen Forschungstätigkeit in Kooperation mit der Medizinischen Hochschule im Land Brandenburg erforderlich.
- e) Der Antragsteller sollte nach der Habilitation Drittmittel für Forschungsarbeit eingeworben haben.

2. Lehre

- a) Es sollte eine regelmäßige akademische Lehrtätigkeit von mindestens einer Semesterwochenstunde (1SWS) für die Medizinische Hochschule des Landes Brandenburg mit Bezügen zu dem Fachgebiet durchgeführt worden sein, für das sich die Privatdozentin/der Privatdozent habilitiert hat. Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen zur Beantragung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ an der MHB geregelt.
- b) Für Antragstellerinnen/Antragsteller, die in keinem Dienstverhältnis zur MHB stehen, muss Lehrbedarf an der MHB vorhanden sein. Der Bedarf wird vom Fakultätsrat festgestellt. Für die Antragstellerin/den Antragsteller werden konkrete Lehrverpflichtungen festgelegt.

§4 Listenplatzierung in akademischen Berufungsverfahren

Von der Erfüllung der in § 57 des BbgHG geforderten vierjährigen Bewährung in Forschung und Lehre kann abgewichen werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller einen Listenplatz in einem Berufungsverfahren (C3-/C4-, W2-/W3-Professur oder äquivalente Professur) nachweisen kann oder eine herausragende wissenschaftliche Tätigkeit vorliegt.

§5 Ablauf des Verfahrens

1. Antragsberechtigung/-stellung

Bewerberinnen/Bewerber (Privatdozentinnen/Privatdozenten) beantragen die Eröffnung des Verfahrens bei der Dekanin/dem Dekan.

Gemäß § 45 und § 46 des BbgHG sind auch Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Fakultät antragsberechtigt.

2. Erforderliche Unterlagen und Nachweise

Die Bewerbung ist in elektronischer Form und mit einem Anschreiben einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

1. Tabellarischer Lebenslauf

2. Wissenschaftlicher Werdegang
3. Amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden
4. Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträge getrennt nach i) vor der Habilitation und ii) nach Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens
5. Aufstellung über die Beteiligung an Unterrichtsveranstaltungen unter Angabe von Zeit und Titel der Veranstaltung
6. Sonderdrucke/Kopien der nach Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten
7. Aufstellung der betreuten Promotionen oder gleichwertiger Qualifikationsarbeiten
8. Aufstellung der eingeworbenen Drittmittel
9. Konzeption zur wissenschaftlichen Kooperation mit der Medizinischen Hochschule (nur Antragstellerinnen/Antragsteller, die in keinem Dienstverhältnis zur Medizinischen Hochschule Brandenburg ‚Theodor Fontane‘ stehen).
10. Aktuelles Führungszeugnis

3. Beschlussfassung der Fakultät

Die Kommission prüft, ob die Kriterien für die Eröffnung des Verfahrens erfüllt sind und empfiehlt dem Fakultätsrat die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Verfahrens nach Sichtung der Unterlagen. Sofern der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens befürwortet, werden zwei auswärtige, fachnahe Professorinnen bzw. Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können, benannt. Die Gutachten werden nach Eingang für 14 Tage zur Ansicht für alle Professorinnen/Professoren der Fakultät ausgelegt. Bei abweichenden Voten kann ein dritter interner oder externer Gutachter benannt werden.

Nach Würdigung der Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat auf der Basis des Berichts der apl.-Professoren – Kommission über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“. Die Bekanntgabe und Ernennung erfolgt nach Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) durch die Dekanin oder den Dekan der MHB.

Nach Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan stellt sich die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor in einer öffentlichen Antrittsvorlesung der Fakultät vor.

Im Falle einer Ablehnung hat die Bewerberin/der Bewerber Anspruch auf eine sachlich nachvollziehbare Begründung. Die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor" ist eine Ermessensentscheidung; es besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 6 Verleihung des Titels der außerplanmäßigen Professorin/
des außerplanmäßigen Professors an außerplanmäßige Professorinnen
oder außerplanmäßige Professoren anderer Universitäten**

1. Außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, die an die MHB wechseln möchten, müssen an die MHB umhabilitieren.
2. Hatte die /der Umhabilitierte zuvor an einer anderen deutschen Universität eine W1-, W2-, W3- oder apl.-Professur inne, kann bei erfolgreicher Vorprüfung durch die Kommission dem Fakultätsrat direkt ein entsprechender Vorschlag zur Ernennung unterbreitet werden.

**§7 Pflichten der außerplanmäßigen Professorin/
des außerplanmäßigen Professors**

1. Die regelmäßige Lehr- und Forschungstätigkeit darf lt. § 42 Absatz 3 des BbgHG nach Verleihung für die ersten fünf Jahre nicht unterbrochen werden. Eine Unterbrechung der Lehr- und Forschungsarbeit darf danach nicht länger als zwei Jahre erfolgen. Begründete Ausnahmen sind vom Fakultätsrat zu genehmigen. Außerplanmäßige Professorinnen/Außerplanmäßige Professoren müssen ihre Lehr- und Forschungstätigkeit jährlich schriftlich gegenüber dem Dekanat nachweisen.
2. Zur Aufrechterhaltung der apl-Professur wird eine aktive Beteiligung an der Lehre (eine Semesterwochenstunde) und eine kontinuierliche Tätigkeit in der Forschung erwartet. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission.
3. Der Fakultätsrat kann bei fehlendem Tätigkeitsnachweis nach Anhörung der außerplanmäßigen Professorin/des außerplanmäßigen Professors der Dekanin/dem Dekan empfehlen, den Widerruf der Verleihung des Titels vorzunehmen.

4. Als Grundlage zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der außerplanmäßigen Professorin/des außerplanmäßigen Professors dient die zum Zeitpunkt der Ernennung gültige apl.-Ordnung der MHB.

§8 Erlöschen und Widerruf der apl.-Professur

Die apl.-Professoren – Kommission wird im Auftrag des Fakultätsrats auch mit den Vorgängen befasst, die zum Erlöschen und Widerruf der apl.-Professur führen. Das Erlöschen und der Widerruf der apl.-Professur erfolgen i) auf eigenen Antrag ii) bei fehlenden Belegen für die Beteiligung an der Lehre und iii) bei schwerem Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis.

§9 Weitere Regelungen

1. Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit der wissenschaftlichen Zielsetzung einer apl.-Professur an der MHB inkl. Meilensteine und zeitlicher Rahmen sowie geplante Lehrveranstaltungen werden empfohlen.
2. Es gilt die apl. Ordnung (inkl. Ausführungsbestimmung), die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung zwischen dem habilitierten Wissenschaftler und der Dekanin/dem Dekan gültig ist.

12. Juli 2018, Neuruppin



Datum, Ort

Univ. Prof. Dr. Prof. h.c. Edmund A.M. Neugebauer
Dekan der Medizinischen Hochschule